

lateinisches hamburgisches Stadtrecht aus der ersten Hälfte des 13. Jh. erschließt und im 2. Teile Überlieferung und Ableitungen des Ordelboks untersucht, wobei er in der Bewertung der Hss. von LAPPENBERGS Ergebnissen abweicht.

260. In Zs. für vaterl. Geschichte und Altertumskunde (Westfalen) 83, 2 (1925) S. 176 ff. weist A. LASCH auf die Wichtigkeit des Mindener Stadtbuches von 1318 (in der Universitätsbibliothek zu Gießen) hin; S. 161 ff. teilt JOH. LINNEBORN einige 'Neuerwerbungen für das Vereinsarchiv' (des Vereins f. Geschichte u. Altertumskunde Westfalens) mit, darunter eine Urkunde der Stadt Paderborn von 1321.

261. Nach einem kurzen Überblick über die älteste Geschichte der Stadt Bonn gibt J. NIESSEN, 'Landesherr und bürgerliche Selbstverwaltung in Bonn 1244—1794' (Rheinisches Archiv 5, Bonn 1924), eine Geschichte der Kämpfe der Stadt um ihre bürgerliche Freiheit, die durch das Privileg Friedrichs III. von 1475 ihren Höhepunkt erreichte, aber schließlich dem sich durchsetzenden kurkölnischen Beamtenstaat restlos unterlag. W. F.

262. Nicht zugänglich waren uns einige Beiträge zur Geschichte oberdeutscher Städte: FRANZ BEYERLE, 'Marktfreiheit und Herrschaftsrechte in oberrheinischen Stadtrechtsurkunden' in der Festgabe der juristischen Fakultät der Universität Basel für PAUL SPEISER (Basel 1926) S. 39—82, vgl. Zs. f. Geschichte des Oberrheins NF. 40, 543; WALTHER MERZ, 'Die Jahrbücher der Stadt Aarau, 1. Teil: Das alte Jahrbuch der Pfarrkirche' (Veröffentlichungen aus dem Stadtarchiv Aarau 2, 1924); und F. E. WELTI, 'Das Stadtrecht von Murten' (Die Rechtsquellen des Kantons Freiburg I: Stadtrechte Bd. 1, Aarau 1925), vgl. Zs. RG. Germ. Abt. 45, 499.

263. Im 78. Bericht und Jb. 1922—1924 des Hist. Vereins zu Bamberg S. 189—369 untersucht WILHELM NEUKAM die 'Immunitäten und Civitas in Bamberg von der Gründung des Bistums 1007 bis zum Ausgang des Immunitätenstreits 1440'. Im ersten Teil beschäftigt er sich mit den Gebieten und Bewohnern der Immunitäten, ihrer rechtlichen Stellung, Gerichtsbarkeit und wirtschaftlichen Entwicklung; der zweite Teil ist der Entstehung der Civitas, ihren Bewohnern, Rechten, Gerichtsbarkeit, Verwaltung und schließlich ihrem Handel und Markt gewidmet.